



Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

**ALLGEMEINER LEITFADEN  
AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – EACEA/07/09  
(Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur)**

**UNTERSTÜTZUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT  
AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG**

Teil A – Bessere Sensibilisierung für nationale Strategien für lebenslanges Lernen und für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

Teil B – Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien für lebenslanges Lernen

**1. EINFÜHRUNG / HINTERGRUND**

Die Ausarbeitung und Umsetzung von kohärenten und umfassenden nationalen Strategien für das lebenslange Lernen ist ein wesentliches Element der offenen Methode der Koordinierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung<sup>1</sup>, dem Rahmen, in dem die europäische Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Reformen in der allgemeinen und beruflichen Bildung gefördert wird.

Die Mitgliedstaaten haben vereinbart, bis 2006 kohärente und umfassende nationale Strategien für lebenslanges Lernen einzuführen. Einerseits zeigte der jüngste gemeinsame Fortschrittsbericht des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“, der im Februar 2008 angenommen wurde, dass die meisten Länder bei der Ausarbeitung einheitlicher und übergreifender Strategien Fortschritte erzielt haben. Andererseits betonte der gemeinsame Bericht aber auch, dass deren Umsetzung in den meisten Ländern noch immer eine große Herausforderung darstellt.<sup>2</sup> Die Umsetzung muss auf nationaler und regionaler Ebene erfolgen.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beruht auf dem Beschluss zur Einrichtung eines Aktionsprogramms im Bereich des lebenslangen Lernens (Beschluss

---

<sup>1</sup> **Wissen, Kreativität und Innovation durch lebenslanges Lernen**

*Gemeinsamer Fortschrittsbericht 2008 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ (Februar 2008)*

[http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council_de.pdf)

**Ein aktualisierter strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung**

*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (Dezember 2008)*

[http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/com865\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/com865_de.pdf)

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council_de.pdf)

Weitere Einzelheiten siehe auch Commission Staff Working Document SEC (2007) 1484,

[http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/sec1484\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/sec1484_en.pdf)

Nr. 1720/2006/EG), der am 15. November 2006 vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen wurde (Querschnittsprogramm, Schwerpunktaktivität 1: Politische Zusammenarbeit und Innovation).<sup>3</sup> Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besteht aus zwei separaten Teilen: Teil A – Bessere Sensibilisierung für nationale Strategien für lebenslanges Lernen und für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung, und Teil B – Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien für lebenslanges Lernen. Anträge können für einen oder beide Teile der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht werden, jedoch sind für die beiden Teile der Aufforderung separate Anträge einzureichen.

Die Europäische Kommission hat die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur<sup>4</sup>, nachstehend „die Agentur“, mit der Verwaltung dieser Aufforderung beauftragt

## 2. ZIELE – THEMEN – PRIORITÄTEN

Die Ziele dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind:

- Unterstützung von Sensibilisierungsmaßnahmen und der Einrichtung von Foren und anderen Aktivitäten, die zu einer besseren Kohärenz und Koordinierung bei der Ausarbeitung und Umsetzung kohärenter und umfassender nationaler Strategien für lebenslanges Lernen beitragen;
- Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von kohärenten und umfassenden nationalen Strategien für lebenslanges Lernen auf nationaler und regionaler Ebene, die alle Arten und Stufen des Lernens umfassen sollen;
- Hilfestellung bei der Ermittlung der wichtigsten kritischen Faktoren, die die erfolgreiche Einführung einer nationalen Strategie für lebenslanges Lernen beeinflussen;
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen und gemeinsame Erprobung, Prüfung und Weitergabe von neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für lebenslanges Lernen;
- Sicherstellen eines starken Engagements der betroffenen Einrichtungen, von Koordination und Partnerschaften mit allen beteiligten Interessengruppen;
- Umsetzung von Strategien für lebenslanges Lernen, um Effizienz und Gerechtigkeit herzustellen.

In diesem Zusammenhang sollen die Vorschläge auf den Hauptmerkmalen einer kohärenten und umfassenden Strategie für lebenslanges Lernen basieren, die wie folgt zusammengefasst werden können:<sup>5</sup>

- Lebenslanges Lernen soll als ein übergreifendes Konzept angesehen werden, welches alle Zusammenhänge (formale und nichtformale) und Stufen (Vorschul-, Primarschul-,

---

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:327:0045:01:DE:HTML>

<sup>4</sup> <http://eacea.ec.europa.eu>

<sup>5</sup> Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“, KOM(2001) 678 endg.,

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0678:FIN:DE:PDF>

Sekundarstufen-, Hochschul-, Erwachsenenbildungs- und Weiterbildungsbereich) der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließt.

- Eine Strategie für lebenslanges Lernen soll ein umfassendes Rahmenwerk für politische Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sein, das einen strategischen Überblick sowie einen kohärenten Satz von Prioritäten und die Zuweisung der erforderlichen Mittel für zielgerichtete politische Maßnahmen beinhaltet; eine solche Strategie soll auf Nachweisen basieren.
- Eine Strategie für lebenslanges Lernen soll flexible Lernwege und effektive Übergangspunkte zwischen allen Systemen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung eröffnen, damit Sackgassen vermieden werden.
- Strategien für lebenslanges Lernen sollen auf Partnerschaften unter allen maßgeblichen Interessengruppen (einschließlich Politikverantwortlichen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Sozialpartnern, Lernenden und Vertretern der Zivilgesellschaft) aufbauen und müssen die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung und Informationsverbreitung enthalten.

Die Antragsteller sollten außerdem die Herausforderungen und Prioritäten berücksichtigen, die im gemeinsamen Fortschrittsbericht des Rates und der Kommission zur Umsetzung des „Arbeitsprogramms allgemeine und berufliche Bildung 2010“<sup>6</sup> genannt werden, und insbesondere Folgendes sicherstellen:

- ein umfassendes Konzept des lebenslangen Lernens, das alle Arten und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung, also auch nichtformale Kontexte und sämtliche Phasen des lebenslangen Lernens, abdeckt;
- die Verknüpfung der allgemeinen Bildungspolitik mit der Berufsbildungspolitik im Hinblick auf das lebenslange Lernen und Aufstellung strategischer Prioritäten für das gesamte System (einschließlich einer besseren Integration u. A. von Hochschulbildung, Berufsbildung und Erwachsenenbildung und Verbesserung der Schnittstellen mit anderen relevanten Politikbereichen);
- starkes Engagement der betroffenen Einrichtungen, Koordination sowie Partnerschaften mit allen beteiligten Interessengruppen, einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Informationsverbreitung sowie Investitionen, um zu gewährleisten, dass Absichten in konkrete Strategien umgesetzt werden.

Außerdem sollten die Antragsteller die im gemeinsamen Fortschrittsbericht von 2008 und in der Mitteilung der Kommission über einen aktualisierten strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung genannten Prioritäten berücksichtigen.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council_de.pdf)

<sup>7</sup> **Wissen, Kreativität und Innovation durch lebenslanges Lernen**

*Gemeinsamer Fortschrittsbericht 2008 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ (Februar 2008)*

[http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council_de.pdf)

**Ein aktualisierter strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung**

*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (Dezember 2008)*

[http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/com865\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/com865_de.pdf)

### **3. ZEITPLAN**

Anträge müssen spätestens bis zum 14. August 2009 eingereicht werden (lesen Sie bitte Abschnitt 13.2 dieser Aufforderung über die Verfahren zur Einreichung von Anträgen aufmerksam durch).

Der Tätigkeitsbeginn muss zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. März 2010 liegen.

Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt 12 Monate. Es werden keine Anträge für Projekte akzeptiert, die eine längere als die in dieser Aufforderung festgelegte Laufzeit vorsehen.

Verlängerungen des Förderzeitraums über die maximale Laufzeit hinaus werden nicht gewährt.

Sollte der Empfänger nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn des Projekts allerdings feststellen, dass es aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihm zu verantwortenden Gründen unmöglich geworden ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden. Es wird eine Verlängerung um höchstens drei weitere Monate gewährt, die vor dem im Vertrag genannten Schlusstermin beantragt werden muss. In diesem Fall beträgt die maximale Laufzeit 15 Monate.

Geplant ist, das Vergabeverfahren vor Ende Oktober 2009 abzuschließen und die Antragsteller bis spätestens Ende November 2009 über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu unterrichten.

Die Empfänger sollen ihre Vereinbarungen dann im Dezember 2009 zur Unterzeichnung erhalten. Der Förderzeitraum beginnt an dem in der Finanzhilfevereinbarung ausgewiesenen Tag. Wenn der Antragsteller nachweist, dass der Projektstart vor der Unterzeichnung der Vereinbarung erforderlich ist, können Ausgaben auch schon vor Unterzeichnung der Vereinbarung bewilligt werden. Der Förderzeitraum kann aber unter keinen Umständen vor dem Einreichungsdatum des Finanzhilfeantrags beginnen.

### **4. VERFÜGBARE MITTEL**

Für die Kofinanzierung von Projekten sind insgesamt 2,787 Millionen EUR vorgesehen.

Der finanzielle Beitrag der Agentur beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Finanzhilfe für ein Projekt beträgt maximal 120 000 EUR für Teil A und maximal 200 000 EUR für Teil B.

Die Agentur beabsichtigt, die verfügbaren Mittel wie folgt aufzuteilen: 1/3 für Teil A und 2/3 für Teil B. Die tatsächliche Aufteilung richtet sich jedoch nach der Zahl und der Qualität der für die Teile A und B eingegangenen Anträge.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

## **5. ZULASSUNGSKRITERIEN**

Anträge, welche die im Folgenden genannten Kriterien erfüllen, werden einer eingehenden Bewertung unterzogen:

### **5.1 Förderfähige Länder**

Anträge können von Organisationen (einschließlich aller Partnerorganisationen) eingereicht werden, die ihren Sitz in einem der folgenden Länder haben:

- in den 27 Mitgliedstaaten der EU
- in den drei EFTA/EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen)
- in der Türkei

Bei mindestens einem Land der Partnerschaft muss es sich um einen Mitgliedstaat der EU handeln (betrifft nur Teil B der Aufforderung).

Es bestehen Verhandlungen mit Kroatien, der früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Schweiz über eine zukünftige Teilname am Programm für lebenslanges Lernen, die von den Ergebnissen dieser Verhandlungen abhängt. Bitte besuchen Sie die Webseite der Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur bezüglich einer aktualisierten Liste der teilnahmeberechtigten Länder.

### **5.2 Förderfähige Organisationen**

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen dieser Aufforderung können von Organisationen gestellt werden, die ihren Sitz in Ländern haben, die am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmen.

Der Antrag muss von einer rechtsfähigen juristischen Person gestellt werden. Natürliche Personen dürfen keinen Antrag auf Finanzhilfe stellen.

Für diese Aufforderung gelten alle von den Mitgliedstaaten (teilnehmenden Ländern) benannten Hochschulen und alle Einrichtungen und Organisationen mit Bildungsangeboten, die in den letzten zwei Jahren mehr als 50 % ihrer Jahreseinnahmen aus öffentlichen Mitteln (ohne Berücksichtigung anderer Finanzhilfen der Gemeinschaft) bezogen haben oder von öffentlichen Einrichtungen oder deren Vertretern kontrolliert werden, als öffentliche Einrichtungen. Diese Organisationen müssen im Antragsformular eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, dass sie der vorstehenden Definition einer öffentlichen Einrichtung entsprechen. Die Agentur behält sich vor, Nachweise für die Richtigkeit dieser Erklärung zu verlangen.

#### **5.2.1 – Teil A – Bessere Sensibilisierung für nationale Strategien für lebenslanges Lernen und für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung**

Finanzierungsanträge können von einem einzelnen potenziellen Empfänger oder von einer von mehreren Empfängern gebildeten Partnerschaft eingereicht werden.

Als Empfänger kommen in Betracht: für den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zuständige nationale Ministerien, andere öffentliche Einrichtungen und Organisationen von Interessengruppen, wie z. B. regionale, nationale oder europäische Vereinigungen oder andere private Einrichtungen, die auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens tätig sind (Vorschulen, Schulen, Berufsbildungseinrichtungen, Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen).

### 5.2.2 – Teil B – Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien für lebenslanges Lernen

Finanzierungsanträge können nur von Partnerschaften gestellt werden, die aus Organisationen aus mindestens drei förderfähigen Ländern bestehen.

Als Empfänger kommen in Betracht: für den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zuständige nationale Ministerien, andere öffentliche Einrichtungen und Organisationen von Interessengruppen, wie z. B. Vereinigungen oder andere private Einrichtungen, die auf europäischer oder nationaler Ebene auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens tätig sind (Vorschulen, Schulen, Berufsbildungseinrichtungen, Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen).

### 5.2.3 Rechtsträgerschaft

Die Agentur kann eine Vereinbarung nur auf der Grundlage eines Dokuments vorschlagen, das es ermöglicht, die Rechtspersönlichkeit des Empfängers zu bestimmen (öffentliche Verwaltung, privatrechtliches Unternehmen, gemeinnützigen Organisation usw.), und unter der Voraussetzung, dass die Kontenverbindung bei einer Bank nachwiesen wird.

Um ihre Rechtspersönlichkeit nachzuweisen, müssen Antragsteller die folgenden Unterlagen vorlegen:

#### *Privatrechtliche Unternehmen, Vereinigungen usw.:*

- das Formular „Rechtsträger“, das auf der in Abschnitt 13.1 dieses Aufrufs genannten Webseite heruntergeladen werden kann;
- einen Auszug aus dem Amtsblatt/Handelsregister sowie das Dokument, aus dem hervorgeht, ob der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (in manchen Ländern ist die Handelsregisternummer mit der USt-IdNr. identisch; in diesen Fällen ist nur eines dieser Dokumente erforderlich);
- das vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte, unterschriebene und von seiner Bank gegengezeichnete Formular „Finanzangaben“ (Originalunterschriften erforderlich); dieses Formular kann auf der in Abschnitt 13.1 dieses Aufrufs genannten Webseite heruntergeladen werden.

#### *Öffentlich-rechtliche Körperschaften:*

- das Formular „Rechtsträger“, das auf der in Abschnitt 13.1 dieses Aufrufs genannten Webseite heruntergeladen werden kann;

- eine rechtsförmliche Urkunde bzw. ein Gesetz oder einen Beschluss, mit der bzw. dem das Bestehen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nachgewiesen wird;
- das vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte, unterschriebene und von seiner Bank gegengezeichnete Formular „Finanzangaben“ (Originalunterschriften erforderlich); dieses Formular kann auf der in Abschnitt 13.1 dieses Aufrufs genannten Webseite heruntergeladen werden.

### **5.3 Förderfähige Aktivitäten**

#### Teil A – Bessere Sensibilisierung für nationale Strategien für lebenslanges Lernen und für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

Im Rahmen von Teil A sind folgende Aktivitäten förderfähig:

- Sensibilisierungsmaßnahmen, mit denen auf nationaler Ebene die Diskussion und der Dialog im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für lebenslanges Lernen gefördert werden (wie z. B. nationale oder regionale Konferenzen, Seminare oder Workshops);
- die Einrichtung von Foren und andere Aktivitäten, die dazu beitragen, Kohärenz und Koordination im Prozess der Ausarbeitung und Umsetzung von kohärenten und umfassenden nationalen Strategien für lebenslanges Lernen zu verbessern;
- die Verbreitung von vorhandenen Instrumenten und Materialien (z. B. Informationsaktivitäten, einschließlich Medienkampagnen, Werbeveranstaltungen usw.);
- Folgemaßnahmen, die an bestehende nationale Programme anknüpfen, die darauf ausgerichtet sind, die offene Methode der Koordinierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung<sup>8</sup> auf nationaler Ebene einzuführen und umzusetzen.

#### Teil B – Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien für lebenslanges Lernen

Im Rahmen von Teil B sind folgende Aktivitäten förderfähig:

- Kooperationsprojekte
- Studien und Analysen
- die Entwicklung, Erprobung und Weitergabe innovativer Verfahrensweisen
- Konferenzen und Seminare

---

<sup>8</sup> **Wissen, Kreativität und Innovation durch lebenslanges Lernen**

*Gemeinsamer Fortschrittsbericht 2008 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ (Februar 2008)*

[http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/natreport08/council_de.pdf)

**Ein aktualisierter strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung**

*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (Dezember 2008)*

[http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/com865\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/com865_de.pdf)

- Aktionen, die darauf ausgerichtet sind, auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene Netzwerke aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Konsortien müssen in ihrer Finanz- und Zeitplanung die Teilnahme an zwei Sitzungen in Brüssel vorsehen, die alle erfolgreichen Projekte zusammenbringen – eine Auftaktsitzung, voraussichtlich im Dezember 2009/Januar 2010, und eine weitere Sitzung. Voraussichtlich wird jedes Konsortium aufgefordert, zwei Vertreter zu entsenden.

#### **5.4 Zulässige Vorschläge**

Berücksichtigt werden nur Anträge,

- die innerhalb der festgelegten Frist an die korrekte Anschrift eingesandt werden;
- die von einer rechtsfähigen juristischen Person gestellt werden; natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt;
- die von Organisationen aus den förderfähigen Ländern gestellt werden, die die in Abschnitt 5.2 genannten Kriterien erfüllen und denen für Teil A mindestens eine Organisation und für Teil B mindestens drei Organisationen aus drei verschiedenen förderfähigen Ländern angehören;
- die auf einem offiziellen Antragsformular in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft (die dann auch in der Partnerschaft bei der Durchführung des Arbeitsprogramms verwendet werden soll) gestellt werden, vollständig elektronisch ausgefüllt und von dem bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Organisation eigenhändig (auf der im Formular enthaltenen ehrenwörtlichen Erklärung) unterzeichnet sind;
- die Absichtserklärungen aller Partner (Vereinbarung mit einem Empfänger – Teil A) oder Beauftragungsschreiben aller Partner (Vereinbarung mit mehreren Empfängern – Teil B) enthalten, die von einer Person unterzeichnet wurden, die bevollmächtigt ist, im Namen der Partnerorganisation rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen. Die Schriftstücke müssen dem zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. In der Vorschlagsphase werden auch per Fax übermittelte unterzeichnete Absichtserklärungen/Beauftragungsschreiben akzeptiert, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses müssen jedoch die Originale vorliegen;
- die die maximale Projektlaufzeit von 12 Monaten beachten;
- die einen Finanzplan (in EUR) enthalten, in dem Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, wobei der Höchstsatz für Finanzhilfen der Gemeinschaft ((max. 120 000 EUR pro Projekt für Teil A und max. 200 000 EUR pro Projekt für Teil B) sowie für die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft (max. 75 %) nicht überschritten werden darf;
- denen Nachweise für die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisation, eine Kopie der Satzung bzw. des Registereintrags sowie alle anderen im Antragsformular verlangten Unterlagen beigelegt sind;
- die alle übrigen Bedingungen unter Abschnitt 13 dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfüllen.

## **6. AUSSCHLUSSKRITERIEN**

Der Antragsteller muss bestätigen, dass keiner der in den Artikeln 93, 94 und 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (geänderte Fassung)) dargelegten und nachstehend aufgeführten Fälle auf ihn zutrifft.

Von der Teilnahme an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller:

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche von der Vergabestelle nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen sind.

Antragsteller können keine Finanzhilfe erhalten, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- (a) in einem Interessenkonflikt befinden;
- (b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabestelle für die Teilnahme an der Vergabe von Finanzhilfe verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- (c) für dieses Vergabeverfahren in einer der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Ausschlussituation befinden.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegen Antragsteller, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen muss der Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung (im Antragsformular enthalten) abgeben, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in den Artikeln 93, 94 und 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet.

## **7. AUSWAHLKRITERIEN**

Mithilfe der Auswahlkriterien soll beurteilt werden können, ob der Antragsteller in der Lage ist, die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm durchzuführen.

Die Antragsteller – Koordinatoren und Partner – müssen nachweisen, dass sie über die notwendige fachliche Kompetenz, Erfahrung und Berechtigung zur Ausarbeitung und Umsetzung von kohärenten und umfassenden Strategien für lebenslanges Lernen verfügen.

Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Er muss über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann.

Der Antragsteller muss eine ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung (im Antragsformular enthalten) vorlegen, in der bescheinigt wird, dass er eine juristische Person und finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die vorgeschlagenen Tätigkeiten durchzuführen.

### **7.1 Fachliche Leistungsfähigkeit**

Zur Bewertung ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit müssen Antragsteller zusammen mit dem Antrag Folgendes vorlegen:

- eine Liste der von den Mitgliedern des Konsortiums im maßgeblichen Fachgebiet bereits durchgeführten einschlägigen Projekte, Maßnahmen oder Aktivitäten;
- Lebensläufe der an dem Projekt beteiligten Schlüsselpersonen, die Aufschluss über deren berufliche Erfahrung in dem betreffenden Tätigkeitsfeld geben.

### **7.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Zur Bewertung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit müssen Antragsteller zusammen mit dem Antrag Folgendes vorlegen:

- die Gewinn- und Verlustrechnung der antragstellenden Organisation zusammen mit der Bilanz des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde;
- das vom Antragsteller ausgefüllte Formular „Finanzielle Leistungsfähigkeit“, das auf der in Abschnitt 13.1 dieses Aufrufs genannten Webseite heruntergeladen werden kann;
- das vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte, unterschriebene und von seiner Bank gegengezeichnete Formular „Finanzangaben“ (Originalunterschriften erforderlich); dieses Formular kann auf der in Abschnitt 13.1 dieses Aufrufs genannten Webseite heruntergeladen werden.

Bei öffentlichen Einrichtungen entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Öffentliche Einrichtungen müssen daher die beiden ersten oben genannten Unterlagen nicht vorlegen.

Gelangt die Agentur aufgrund der vorgelegten Dokumente zu dem Schluss, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nicht nachgewiesen wurde oder nicht ausreicht, kann sie

- den Antrag ablehnen,
- eine Sicherheitsleistung verlangen (siehe Abschnitt 9.3)
- oder eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen.

## **8. VERGABEKRITERIEN**

Zulässige Anträge/Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

### Teil A – Bessere Sensibilisierung für nationale Strategien für lebenslanges Lernen und für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

- **Relevanz**  
Inwieweit die Maßnahmen die Beteiligung eines breiten Spektrums aller von der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategien für lebenslanges Lernen betroffenen wichtigen Interessengruppen (einschließlich Politikverantwortlichen und Entscheidungsträgern, Praxisvertretern, Anbietern, Sozialpartnern, Vertretern der Zivilgesellschaft und Lernenden) vorsehen.
- **Qualität des Arbeitsprogramms**  
Die Qualität der Vorbereitung der Maßnahmen (Zeitplan, detaillierte Liste der Veranstaltungen, Entwurf der Programme für Seminare/Konferenzen usw.) und Kohärenz der Aktivitäten insgesamt sowie der einzelnen Aktivitäten innerhalb des Arbeitsprogramms mit dem übergeordneten Ziel, die Ausarbeitung von umfassenden und kohärenten Strategien für lebenslanges Lernen, die mit den Definitionen in Abschnitt 2 dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang stehen, und deren Umsetzung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu unterstützen.
- **Wirkung**
  - Inwieweit die Maßnahmen dazu beitragen, die Koordination bei der Ausarbeitung von umfassenden und kohärenten Strategien für lebenslanges Lernen und die Wirkung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene zu verbessern.
  - Inwieweit verständlich erklärt wird, wie die Politikverantwortlichen auf der nationalen und regionalen Ebene und die europäische Ebene über die Ergebnisse der Maßnahmen informiert werden.
- **Qualität des Valorierungsplans**  
Inwieweit die Maßnahmen den Bekanntheitsgrad des Konzepts des lebenslangen Lernens steigern, indem sie zu einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für lebenslanges Lernen sowie der Ergebnisse der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung an die einschlägigen Interessengruppen, einschließlich der Bürger, beitragen.

- Finanzplan  
Qualität des ausgearbeiteten Finanzplans für die Maßnahmen insgesamt.

Alle Vergabekriterien haben das gleiche Gewicht.

### Teil B – Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien für lebenslanges Lernen

- Relevanz  
Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahme und der angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele dieser Aufforderung.
- Qualität des Arbeitsprogramms  
Klarheit und Schlüssigkeit des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme.
- Qualität der Methodik  
Qualität der vorgeschlagenen Methodik, Instrumente und praktischen Konzepte.
- Wirkung  
Klarheit und Schlüssigkeit des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms im Hinblick auf die Rückmeldung der Ergebnisse der Maßnahmen an die einschlägigen nationalen, regionalen und europäischen Ebenen.
- Finanzplan  
Klarheit und Schlüssigkeit des vorgeschlagenen Finanzplans.

## **9. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN**

Die Bewilligung eines Antrags verpflichtet die Agentur nicht dazu, eine finanzielle Unterstützung in der vom Empfänger beantragten Höhe zu gewähren. Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre

Finanzhilfen der Gemeinschaft dienen als Anreiz zur Durchführung von Projekten, die ohne die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht durchführbar wären, und beruhen auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzen den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder nationale, regionale oder private Unterstützung, die der Antragsteller von anderer Seite erhält.

Die Finanzhilfeanträge müssen einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in Euro anzugeben sind. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die am Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C<sup>9</sup>, veröffentlichten Umrechnungskurse verwenden.

---

<sup>9</sup> <http://ec.europa.eu/budget/infoeuro/>

Der dem Antrag beigefügte Finanzplan für die Maßnahme muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Kosten klar ausweisen.

Der Antragsteller gibt alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzhilfen an, die er in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen seiner laufenden Tätigkeiten erhält bzw. beantragt.

Mit der Finanzhilfe der Gemeinschaft darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung des Finanzhilfebetrags.

## **9.1 Zahlungsverfahren**

Bei endgültiger Billigung durch die Agentur wird zwischen der Agentur und dem Empfänger eine Finanzhilfevereinbarung geschlossen, die auf Euro lautet und die Bedingungen sowie die Höhe der Finanzierung festlegt. Die Vereinbarung unter Teil B dieses Aufrufs wird - nach den im Leitfaden für Antragsteller festgelegten besonderen Bedingungen - als Vereinbarung mit einem Empfänger geschlossen werden. Diese Vereinbarung (Original) ist unverzüglich zu unterzeichnen und an die Agentur zurückzusenden. Die Agentur unterzeichnet als letzte Partei.

Das vom Empfänger angegebene Konto oder Unterkonto muss die Identifizierung der von der Agentur überwiesenen Beträge ermöglichen. Fallen für die auf dieses Konto überwiesenen Beträge Zinsen oder andere vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes an, in dem das Konto geführt wird, zieht die Agentur diese Zinsen oder Erträge ein, sofern sie aus einer Vorauszahlung von mehr als 50.000 EUR resultieren.

Innerhalb von 45 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte der beiden Parteien wird an den Finanzhilfeempfänger eine Vorauszahlung von 70 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe geleistet.

Der dem Finanzhilfeempfänger zu zahlende endgültige Betrag wird von der Agentur anhand der Abschlussberichte festgelegt. Liegen die von der Organisation während der Projektlaufzeit tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten unter den vorgesehenen Ausgaben, berechnet die Agentur ihren Finanzierungsanteil nach den tatsächlich angefallenen Kosten; der Empfänger muss dann gegebenenfalls die von der Agentur im Rahmen der Vorauszahlungen bereits überwiesenen überschüssigen Mittel zurückerstatten.

## **9.2 Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge**

Der zuständige Anweisungsbefugte kann nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikobewertung zu jeder Zahlung die Vorlage einer Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge verlangen, die von einem zugelassenen Rechnungsprüfer bzw. bei öffentlichen Einrichtungen von einem hinreichend qualifizierten und unabhängigen Beamten ausgestellt wird.

Bei Finanzhilfen zur Finanzierung von Betriebskosten oder Maßnahmen ist diese Bescheinigung dem Zahlungsantrag beizufügen. Mit der Bescheinigung wird nach dem vom zuständigen Anweisungsbefugten festgelegten Verfahren bestätigt, dass die Kosten, die vom

Empfänger in der Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegeben werden, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu angegeben und gemäß der Finanzhilfvereinbarung förderfähig sind.

### **9.3 Sicherheitsleistung**

Die Agentur kann von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, im Voraus eine Bankgarantie verlangen, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Mit der Sicherheitsleistung wird bezweckt, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut, ein Dritter oder die übrigen Finanzhilfeempfänger unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Finanzhilfeempfängers eintreten.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten gestellt. Ist der Empfänger in einem Drittland niedergelassen, so kann der zuständige Anweisungsbefugte eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittland gestellte Sicherheit akzeptieren, wenn er der Auffassung ist, dass diese die gleichen Garantien und Merkmale aufweist wie eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat gestellte Sicherheit.

Die Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder durch die gesamtschuldnerische Bürgschaft der Finanzhilfeempfänger ersetzt werden, die Partei derselben Finanzhilfvereinbarung sind.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfvereinbarung an den Empfänger geleistet werden.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingerichtet wurden, sowie deren Sonderagenturen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Auch Empfänger, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung geschlossen haben, können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

### **9.4 Doppelfinanzierung**

Die geförderten Projekte dürfen nicht Gegenstand einer weiteren Gemeinschaftsfinanzierung für die dieselbe Aktivität sein.

Antragsteller dürfen nur eine Betriebskostenbeihilfe aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaften pro Finanzjahr erhalten. Um dies sicherzustellen, müssen sie im Antrag detailliert über alle anderweitig im gleichen Geschäftsjahr gestellten oder beabsichtigten Anträge auf Finanzhilfe Aufschluss geben, wobei in jedem Falle der Haushaltstitel, das Gemeinschaftsprogramm und der beantragte Betrag genannt werden müssen.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass ihre indirekten Kosten für spezifische Maßnahmen nicht mehr zuschussberechtigt sind, wenn sie eine Betriebskostenbeihilfe erhalten.

## 9.5 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten der Maßnahme/des Projekts sind Kosten, die dem Empfänger tatsächlich entstanden sind und den folgenden Kriterien genügen:

- Sie sind bis auf Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten und den Bescheinigungen über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge während der in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Laufzeit der Maßnahme/des Projekts entstanden,
- sie stehen in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung und werden im Gesamtfinanzplan der Maßnahme/des Projekts ausgewiesen,
- sie sind für die Durchführung der Maßnahme/des Projekts erforderlich, die bzw. das Gegenstand der Vereinbarung ist,
- sie sind identifizierbar und nachprüfbar und werden insbesondere in den Büchern des Empfängers nach den geltenden Bilanzierungsgrundsätzen des Landes, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, und nach der gängigen Buchungspraxis des Empfängers verbucht,
- sie entsprechen den geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften,
- sie sind angemessen und gerechtfertigt, und sie entsprechen insbesondere im Hinblick auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen eine unmittelbare Verknüpfung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen der Maßnahme/des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

### Förderfähige direkte Kosten:

Die förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme/des Projekts sind Kosten, die unter Beachtung der vorstehend dargelegten Bedingungen für die Förderfähigkeit als unmittelbar aus der Durchführung der Maßnahme entstandene Kosten identifiziert und ihr somit unmittelbar zugeordnet werden können. Es können insbesondere die nachstehend aufgeführten direkten Kosten geltend gemacht werden, sofern sie den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen:

- Personalkosten
- Reise- und Aufenthaltskosten
- Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen
- Kosten für Betriebsmittel
- Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen

Siehe hierzu Abschnitt 4.F in Teil I des Leitfadens 2009 zum Programm für lebenslanges Lernen: [http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1_de.pdf)

## Förderfähige indirekte Kosten (Verwaltungskosten)

Siehe hierzu Abschnitt 4.F in Teil I des Leitfadens 2009 zum Programm für lebenslanges Lernen: [http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1_de.pdf)

## **9.6 Nicht förderfähige Kosten**

Siehe hierzu Abschnitt 4.F in Teil I des Leitfadens 2009 zum Programm für lebenslanges Lernen: [http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1_de.pdf)

## **10. AUFTRAGSVERGABE UND VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN**

Erfordert die Durchführung der Maßnahme/des Projekts die Vergabe von Unteraufträgen, so erteilen der Empfänger und gegebenenfalls seine Partner unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, den Zuschlag; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

Siehe hierzu Abschnitt 4.F in Teil I des Leitfadens 2009 zum Programm für lebenslanges Lernen: [http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/llp/doc/call09/part1_de.pdf)

## **11. BEKANNTMACHUNG**

Alle im Lauf eines Rechnungsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurden, auf der Website der Gemeinschaftseinrichtungen veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können auch in einem anderen geeigneten Medium veröffentlicht werden, darunter das Amtsblatt der Europäischen Union.

Mit Zustimmung des Finanzhilfeempfängers (und soweit dadurch nicht die Sicherheit des Finanzhilfeempfängers gefährdet oder seine Geschäftsinteressen beeinträchtigt werden) veröffentlicht die Agentur folgende Informationen:

- Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers
- Gegenstand der Finanzhilfe
- bewilligter Betrag und Finanzierungssatz

Die Empfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder anlässlich von Maßnahmen, für die die Finanzhilfe verwendet wird, auf den Beitrag der Europäischen Union deutlich hinzuweisen. Ferner sind die Empfänger gehalten, in allen im Rahmen des kofinanzierten Projekts erstellten Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten den Namen und das Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar aufzuführen. Wird diese Bestimmung nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

## **12. DATENSCHUTZ**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften, Lebensläufe usw.) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Die Antworten auf die Fragen im Antragsformular werden zur Auswertung der Finanzhilfeanträge benötigt und werden von der für das betreffende Finanzhilfeprogramm zuständigen Dienststelle ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet. Die Antragsteller haben die Möglichkeit, personenbezogene Daten anzufordern und zu berichtigen oder zu ergänzen. Antragsteller, die Fragen zu diesen Daten haben, werden gebeten, sich an die Dienststelle der Agentur zu wenden, an die der Antrag zurückzusenden ist. Finanzhilfeempfänger können jederzeit beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einlegen.

## **13. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

### **13.1 Veröffentlichung und Antragsformulare**

Detaillierte Anleitungen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen und das Antragsformular werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

[http://eacea.ec.europa.eu/llp/funding/2009/index\\_en.htm](http://eacea.ec.europa.eu/llp/funding/2009/index_en.htm)

### **13.2 Einreichung des Finanzhilfeantrags**

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf dem hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und datierten Formular gestellt werden und einen ausgeglichenen Finanzplan (Einnahmen/Ausgaben) aufweisen. Der Antrag ist im Original vom bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Organisation zu unterzeichnen und in einem eindeutig gekennzeichneten Original sowie drei Kopien einzureichen.

Die Anträge sind einzureichen:

- entweder per Post (möglichst per Einschreiben) bis spätestens 14. August 2009 (es gilt das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur  
Programm für lebenslanges Lernen, Schwerpunktaktivität 1  
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/07/09  
Teil A oder Teil B  
Avenue du Bourget, 1 (BOU2 2/145)  
B-1140 Brüssel

oder

- durch persönliche Abgabe (hierbei gilt das Eingangsdatum) bzw. Abgabe durch einen Mitarbeiter eines Kurierdienstes (hierbei gilt das Datum des vom Kurierdienst ausgestellten Einlieferungsscheins) bis spätestens 14. August 2009, 17.00 Uhr, bei derselben Adresse.

Zusätzlich zur Papierversion ist *eine elektronische Fassung des Antragsformulars* (Projektbeschreibung und Finanzplan) bis zum Schlusstermin am 14. August 2009 an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: [EACEA-LLP-NLLS@ec.europa.eu](mailto:EACEA-LLP-NLLS@ec.europa.eu)

Per Telefax oder ausschließlich per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht angenommen.

Nachträgliche Änderungen der Antragsunterlagen sind nicht zulässig. Sind jedoch einzelne Punkte zu klären, kann sich die Agentur hierzu an den Antragsteller wenden.

Für eine Finanzhilfe werden nur Anträge in Betracht gezogen, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen. Antragsteller, deren Antrag als nicht förderfähig eingestuft wurde, werden über die Gründe für die Ablehnung informiert.

Antragsteller, deren Antrag nicht ausgewählt wurde, werden darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt

Die ausgewählten Anträge werden einer finanziellen Analyse unterzogen, in deren Verlauf die Agentur von den Projektverantwortlichen ergänzende Informationen sowie gegebenenfalls weitere Sicherheiten verlangen kann.

### **13.3 Relevante Rechtsvorschriften**

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, 16. 9. 2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343, 27. 12. 2007, S. 9).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, 31. 12. 2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 vom 23. April 2007 (ABl. L 111, 28. 4. 2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens.

### **13.4 Ansprechpartner**

Anfragen richten Sie bitte an: [EACEA-LLP-NLLS@ec.europa.eu](mailto:EACEA-LLP-NLLS@ec.europa.eu)